



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-47241-033051

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Anpassung beziehungsweise Neustrukturierung der Düsseldorfer Tabelle gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Werte der Düsseldorfer Tabelle allein für das Jahr 2024 fast zehn Prozent Mehrbelastung für den Unterhaltspflichtigen bedeuten. Zusätzlich werde der Unterhaltspflichtige durch die ihn hinsichtlich seiner Ausgaben treffenden Preissteigerungen in ähnlicher Höhe belastet. Dem stehe jedoch keine Lohnanpassung vergleichbarer Höhe gegenüber. Außerdem drohe die Hochstufung in eine höhere Einkommensgruppe und damit eine Steigerung der Unterhaltslast.

Aus diesem Grund wird gefordert, die Werte der Düsseldorfer Tabelle entsprechend der Gehaltsanpassungen der Unterhaltspflichtigen auszurichten. Die Inflation solle hingegen außer Acht gelassen werden. Anderenfalls würde für immer mehr Unterhaltspflichtige lediglich das Existenzminimum verbleiben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 71 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Zunächst stellt der Ausschuss fest und betont, dass die Düsseldorfer Tabelle nicht vom Deutschen Bundestag erstellt wird. Sie stellt vielmehr eine unverbindliche Entscheidungshilfe für die mit Unterhaltssachen befassten Familiengerichte dar, die ihnen von den Oberlandesgerichten zur Verfügung gestellt wird. Lediglich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, die erste Stufe der Düsseldorfer Tabelle, wird grundsätzlich alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung geregelt, die der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt (§ 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Was die Höhe der Werte anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Mindestunterhalt nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum minderjähriger Kinder orientiert. Dieses orientiert sich seinerseits am sozialhilferechtlichen Mindestbedarf (§ 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB). Die Bundesregierung legt hierfür alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Die darin angewandte Berechnungsmethode berücksichtigt auch die sozialrechtlichen Regelbedarfe. Die Regelbedarfe beruhen auf empirisch ermittelten Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Sie werden jährlich anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für bedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung fortgeschrieben.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass sich infolge der Inflation der vergangenen Jahre und der damit verbundenen Steigerung der Lebenshaltungskosten das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum deutlich erhöht hat. Daher kam es auch zu deutlichen Steigerungen des Mindestunterhalts für die Jahre 2023 und 2024. Allerdings gibt der Ausschuss zu bedenken, dass sich in ähnlichem Umfang auch die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen erhöht haben. Auch diese sind in der Düsseldorfer Tabelle festgeschrieben. Der Tatrichter hat bei der Anwendung der



Düsseldorfer Tabelle stets die Angemessenheit der Ergebnisse zu prüfen und erforderlichenfalls eine abweichende Bedarfsbemessung und Unterhaltsbestimmung vorzunehmen.

Der Mindestunterhalt für die Jahre 2025 und 2026 wurde basierend auf den Ergebnissen des 15. Existenzminimumberichts vom 25. Oktober 2024 (siehe Bundestags-Drucksache 20/13550) durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15. November 2024 festgelegt (siehe BGBl. I 2024, Nr. 359).

Daraus ergibt sich, dass die Unterhaltsbedarfe nach der Düsseldorfer Tabelle empirisch fundiert sind und im Bereich des Mindestunterhalts den Zweck verfolgen, das Existenzminimum des Kindes sicherzustellen. Der Unterhalt bemisst sich gesetzlich nach dem Bedarf des Kindes (§ 1610 BGB). Da es beim Unterhalt um die Deckung des Lebensbedarfes des unterhaltsberechtigten Kindes geht, hält der Ausschuss diesen Maßstab für sachgerecht (§ 1602 Absatz 1 BGB).

Wie oben erwähnt, muss dem Unterhaltspflichtigen jedoch stets der Selbstbehalt verbleiben. Dieser Selbstbehalt, der in der Düsseldorfer Tabelle unter Ziffer 5 ausgewiesen wird, hat sich in den letzten Jahren vergleichbar zum Mindestunterhalt erhöht. Im Bereich des notwendigen Selbstbehalts für einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen betrug die Erhöhung über zwei Jahreswechsel von 2022 (1.160 Euro) über 2023 (1.370 Euro) bis 2024 (1.450 Euro) insgesamt ungefähr 25 Prozent. Soweit die weiteren Zeilen der höheren Einkommensgruppen mit korrespondierend höheren Unterhaltsbedarfen betroffen sind, ist zu berücksichtigen, dass die Kinder an der Lebensstellung der Eltern teilhaben und folglich der Bedarf wächst.

Nach alldem hält der Petitionsausschuss die dargestellte unterhaltsrechtliche Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung berechtigter Belange der Unterhaltspflichtigen auch für angemessen. Seiner Ansicht nach sind die geltenden Regelungen aus den oben genannten Gründen nicht zu beanstanden.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.